

**Anbringung eines Verkehrsschildes mit Schrittgeschwindigkeit
(z.B. spielende Kinder) in der Einfahrt zum Wohnbereich
Möschenfelder Str. 8-10**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01441
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-
Perlach am 20.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12750

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01441

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach
vom 16.05.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 20.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01441 beschlossen. Darin wird gefordert, im bzw. für den Bereich Möschenfelder Str. 8-10, einer privaten Zuwegung mit sich dort befindlichen Parkständen, amtliche Verkehrsschilder aufzustellen, die das Befahren des Wegs nur noch mit Schrittgeschwindigkeit erlauben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Dadurch, dass es sich bei der besagten Einfahrt zum Wohnbereich Möschenfelder Str. 8-10 um keinen gewidmeten Verkehrsgrund, sondern um eine private Fläche handelt, fällt die Zuständigkeit bzgl. Regelung des Verkehrs, also insb. wer die Zuwegung in welcher Geschwindigkeit befahren und an welchen Stellen parken darf, in den Hoheitsbereich primär des Grundstückseigentümers.

Das an sich für die Aufstellung von Verkehrszeichen auf öffentlichem Grund in der Verantwortung stehende Mobilitätsreferat kann im vorliegenden Fall daher allenfalls den

Vorschlag unterbreiten, dass sich der Initiator der Empfehlung mit seinem Anliegen an die zuständige Hausverwaltung wendet und das Ansinnen dort zur Sprache bringt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01441 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach am 20.07.2023 kann mangels städtischer Zuständigkeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Da sich die zu beschildernde Örtlichkeit auf Privatgrund befindet, ist der Aufgabenbereich des Mobilitätsreferates nicht eröffnet, weswegen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen in Betracht gezogen werden können.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01441 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach am 20.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Thomas Kauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Über MOR-GL5 zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.211

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5